Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3011 Bern
+41 31 633 31 11
Info.bvd@be.ch
www.be.ch/bvd

Bau- und Verkehrsdirektion, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Interkantonales Konkordat für
Seilbahnen und Skilifte
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 2020.BVD.7452
Klassifizierung: Intern

5. Februar 2021

Vernehmlassung des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte: IKSS-Reglement. Stellungnahme der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern.
Mitbericht

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen Reglements des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKSS).

Die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern steht hinter der Modernisierung und Anpassung des Reglements an die Seilbahngesetzgebung von 2007 sowie an die aktuellen Gegebenheiten im Bereich Seilbahnen und Skilifte. Mit der Revision können bestehende Lücken geschlossen werden. Wir unterstützen auch die Festlegung von Bestimmungen zur Umsetzung der kantonalen Aufgaben sowie die Regelung des Zusammenspiels zwischen den Anlagenbetreibern resp. Gesuchstellern, den kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörden und der Kontrollstelle IKSS.

Teil I
Dualer Weg

Bei Kleinseilbahnen bis zu einer Kapazität von acht Personen soll künftig und alternativ auf Konformitätsbescheinigungen verzichtet werden können. Stattdessen sollen unabhängige Sachverständigenberichte ausreichen. Nach welchem Weg eine kantonal zu bewilligende Seilbahn geplant, geprüft und gebaut werden soll, soll die Bauherrschaft zusammen mit dem Seilbahnhersteller entscheiden können.

Wir unterstützen diesen Ansatz, wonach bei bestimmten Anlagen ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann. Hingegen erscheint es uns nicht angebracht, dass Seilbahnhersteller und Bauherrschaft alleine über die Art des Vorgehens bestimmen, da sie allenfalls befangen sind. Da das alternative Vorgehen eine Vereinfachung darstellen kann, ist der Verfahrensweg durch eine unabhängige Aussensicht zu entscheiden.

Antrag: Der gewählte Verfahrensweg ist im Rahmen des Bewilligungsverfahren durch die Behörde bezüglich der Eignung im konkreten Fall zu prüfen.

Teil II
Anlageklassen und Anlagekategorien

Die Unterteilung der Anlagen in Klassen (Art. 3) mit Bezug zu den Rechtsgrundlagen wird begrüsst. Die klare Benennung der Anlagen, welche unter das Konkordat fallen, erzeugt die erforderliche Klarheit. Die u.a. in Folge der Klassen erforderliche Anpassungen an den Anlagekategorien (Art. 14) vermag allerdings für Standseilbahnen bzw. Schrägaufzüge nicht zu befriedigen.

Die Kriterien zur Kategorienzuteilung sind für Standseilbahnen und Schrägaufzüge unterschiedlich ausgelegt und führen zu einer Ungleichbehandlung mit Kostenfolgen. Beispielsweise wird eine Anlage für 8 Personen als Schrägaufzüge der Kategorie 3 und als Standseilbahn der Kategorie 4 zugeteilt.

Zudem besteht eine Ungleichbehandlung in der Häufigkeit der Inspektionen. Wird die Anlage als Schrägaufzug gebaut bzw. eingeteilt, wird sie zweijährlich inspiziert. Wird die Anlage bei vergleichbarer Situierung als Standseilbahn gebaut, wird sie jährlich inspiziert.

Die Überlagerung dieser Effekte kann für den Anlagebetreiber massive Kostensteigerungen zur Folge haben. In drei konkreten Fallbeispielen im Kanton Bern (je Ersatz eines Schrägaufzuges durch eine neue Anlage nach Seilbahnnorm; gleiche Nutzung, gleiche Funktionen und in bestehende bauliche Situation integriert) würden sich bei Einteilung nach dem neuen Reglement Kostensteigerungen für die privaten Anlageneigentümer von 332% bzw. 435% ergeben.

Wir erachten diese Regelung nicht als umsetzbar und können dieser Regulierung nicht zustimmen.

Antrag: Die Kategorieneinteilung und die Inspektionsintervalle sind zu überarbeiten, so dass eine Gleichbehandlung für vergleichbare Anlagen bzw. Situationen gewährleistet werden kann.

Teil II
Häufigkeit der Inspektionen

Die Inspektionsintervalle sind nach Art der Anlagen geregelt. Neu ist bei Abweichungen vom Regelfall eine Änderung der Inspektionsintervalle möglich. Dies wird von uns begrüsst.

Teil II
Bearbeitungsfristen

Die Regelung von Bearbeitungsfristen (Art. 17) im Rahmen eines Reglements – auch als Richtwerte – scheint uns weder zeitgemäss noch sachlich angebracht.

Antrag: Die Regelung der Bearbeitungsfristen (Art. 17) ist aus dem Reglement zu streichen. Wir empfehlen, die Bearbeitungszeiten ausserhalb des Reglements zu kommunizieren und damit die Position der Kontrollstelle IKSS als kundenorientierter Dienstleister zu unterstreichen.

Teil III
Technische Aspekte

Im Abschnitt «abweichende und ergänzende Bestimmungen» werden die erforderlichen technischen Vorgaben durch die Kontrollstelle IKSS und Branchenfachleute in technischer Kompetenz formuliert. Eine fachliche Prüfung der technischen Vorgaben wurde nicht durchgeführt. Wir zählen auf eine fachgerechte und sachbezogene Anwendung der technischen Vorschriften durch die Seilbahnfachleute.

Mit der inhaltlichen Durchsicht haben wir festgestellt, dass dieser Reglementsteil in der vorgelegten Form noch nicht beschlussreif ist. Mit einer redaktionellen Überarbeitung ist eine Verbesserung der Lesbarkeit sowie eine Entschlackung anzustreben. Beispielsweise sind Präzisierungen oder Empfehlungen in die Arbeitshilfen zu übertragen.

Wir schlagen vor, im Reglement Teil III die Vorschriften je Anlagentyp mit einem Hinweis auf den Anhang zu verankern und die technischen Vorschriften je Anlagentyp (ab III.1.1 ff) in einer eigenständigen Form zu gestalten. So werden die technischen Vorgaben für das Zielpublikum übersichtlicher und einfacher zu erfassen.

Anhang 1.1:	Luftseilbahnen und Standseilbahnen Ergänzende und abweichende Bestimmungen	(3 Seiten)
Anhang 1.2:	Luftseilbahnen und Standseilbahnen Technische Bestimmungen für Luftseilbahnen bis 8 Personen mit den Zusätzen (Normauszügen) A1) Gefährdungsbilder A2) Prozess zur Festlegung der Anforderungen an die elektrischen Einrichtungen A3) Anforderungsklassen	(51 Seiten)
Anhang 2:	Skilifte Ergänzende und abweichende Bestimmungen	(3 Seiten)
Anhang 3:	Kleinskilifte und Förderbänder Ergänzende und abweichende Bestimmungen	(1 Seite)
Anhang 4:	Seilbahnen (Seilwinden) in Rohrleitungen und Schächten Ergänzende und abweichende Bestimmungen	(1 Seite)

Inkrafttreten

Der Artikel zum Inkrafttreten (Art. 65) ist innerhalb von Teil IV des Reglements geführt. Dieser Artikel müsste formal in einem eigenen Teil (z.B. Schlussbestimmungen) geführt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Ch. Neuhaus
Bau- und Verkehrsdirektor

Verteiler
– AÖV, GS

Beilagen
– Fragebogen